

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Dezember 2016

1179. Strassen (Wallisellen, Neue Winterthurerstrasse, Gesamtverkehrliche Integration Richtiareal und Zentrumsentlastung; Übertragung von Zuständigkeiten an die Gemeinde Wallisellen)

A. Ausgangslage

Zwischen 2010 und 2014 entstand auf dem ehemals industriell genutzten und anschliessend lange brachliegenden Richtiareal zwischen dem Bahnhof Wallisellen und dem Einkaufszentrum Glatt ein neues Quartier. Dieses bietet heute Wohnräume für 1200 und Arbeitsplätze für 3500 Menschen. Mit den neuen Nutzungen haben die Fussgängerbewegungen zwischen dem Richtiareal und dem Glattzentrum stark zugenommen. Grundlage für die Entwicklung des Richtiareals bildet der private Gestaltungsplan «Richti» aus dem Jahre 2009. Zur Finanzierung der gesamtverkehrlichen und städtebaulichen Integration des Richtiareals hat die Gemeinde Wallisellen mit den Investoren Finanzierungsbeiträge vereinbart.

Das Projekt «Gesamtverkehrliche Integration Richti Glatt» (GIRG) soll im Projektperimeter eine langfristig leistungsfähige und sichere Verkehrsinfrastruktur ermöglichen sowie die öffentlichen Räume städtebaulich aufwerten und auf die gestalterische Qualität im Innern des Richtiareals abstimmen. Im Zentrum steht dabei die Neugestaltung der zum kantonalen Strassenverkehrsnetz gehörenden Neuen Winterthurerstrasse. Die Neue Winterthurerstrasse verläuft im Bereich Richtiareal/Glattzentrum auf zwei Ebenen, wobei das Projekt GIRG nur die untere Ebene betrifft. Auf der oberen Ebene der im Eigentum des Kantons stehenden Strassenparzelle Kat.-Nr. 10711, Gemeinde Wallisellen, verläuft die Neue Winterthurerstrasse zwischen der Autobahn A1/A4 und der Glattalbahnlinie Nr. 12 der VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG. Gemäss kantonalem Richtplan handelt es sich um eine kantonale Hauptverkehrsstrasse (Staatsstrasse). Diese kantonale Hauptverkehrsstrasse, die dem Durchgangsverkehr zwischen Dietlikon und Zürich dient, verläuft im ganzen Parzellenbereich auf einer Brücke, die der Kanton erstellt sowie betreibt und unterhält.

Die Nebenflächen der Staatsstrasse unterhalb der Brücke (Stadtebene bzw. Fussgängerebene oder Ebene 0) werden seit mehreren Jahren im mündlichen Einvernehmen mit dem Kanton Zürich von der Gemeinde Wallisellen genutzt. Davon ausgenommen sind diejenigen Flächen, die

mittels Konzessionsverträgen anderen Nutzern zur Verfügung stehen. Die Staatsstrasse ist Teil der südwestlichen Zentrumsumfahrung des Dorfkerns von Wallisellen und dient der Haupteerschliessung des Glattzentrums und des Richtiareals. Es ist sinnvoll, der Gemeinde Wallisellen die Zuständigkeit für die Projektierung und Realisierung des Projekts GIRG zur Umgestaltung der unteren Ebene der Neuen Winterthurerstrasse zu übertragen, da diese die damit verbundenen Kosten und Nutzen trägt.

B. Projekt

Die bisherigen Verkehrsfunktionen der Stadtebene, insbesondere auch deren Leistungsfähigkeit, sollen – unter Berücksichtigung der mit der städtebaulichen Verdichtung verbundenen Verkehrszunahme – vollumfänglich erhalten bleiben. Weiter sollen die gegenwärtigen Qualitäts- und Sicherheitsstandards im Bereich des Langsamverkehrs gewährleistet und zukunftstaugliche Infrastrukturen für die öffentliche Buserschliessung geschaffen werden.

Das Projekt GIRG umfasst folgende Hauptelemente:

- Neuordnung der Verkehrsführung auf der Stadtebene der Neuen Winterthurerstrasse zwischen der Hofkreuzung und dem Kreisel Industrie-/Richtistrasse;
- Erstellung eines Bypasses in der Industriestrasse zur Erschliessung des Glatt-Parkhauses West;
- Erstellung einer zentralen Businsel zwischen dem Richtiareal und dem Glattzentrum;
- Erstellung einer lichtsignalgesteuerten Fussgängerquerung zwischen dem Richtiareal und dem Glattzentrum;
- Neuordnung der Veloführung und Veloparkierungsanlagen;
- gestalterische Aufwertung der Stadtebene zwischen dem Richtiareal und dem Glattzentrum.

C. Übertragung von Zuständigkeiten

Gemäss § 53 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1) kann der Regierungsrat den Gemeinden auf deren Gesuch die Projektierung, den Landerwerb, die Bauleitung und die Bauausführung für Staatsstrassen auf ihrem Gebiet allgemein oder im Einzelfall übertragen. Er hat Begehren im Einzelfall zu entsprechen, wenn die Wahrnehmung überkommunaler Interessen dennoch gesichert bleibt. § 54 StrG sieht vor, dass die generellen und die Ausführungsprojekte der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen und alle anderen wichtigen Entscheide (z. B. Aufnahme von Projektierungsarbeiten, vorsorglicher Kauf von Grundstücken, Einleitung

von Landerwerbsverfahren) die vorgängige Zustimmung durch die Bau-
direktion oder, bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten, durch das
nach den Ausgabenvollzugskompetenzen zuständige Organ erfordern. Die
Ausgabebewilligung und die Finanzierung der Aufwendungen, die nach
diesem Gesetz dem Strassenbau zugerechnet werden, erfolgen durch den
Kanton, und die Deckung der übrigen Kosten obliegt den Gemeinden (§ 55
StrG).

Die Gemeinde Wallisellen hat das Projekt GIRG 2009 angestossen.
Im Anschluss daran erstellte das Amt für Verkehr (AFV) Vorstudien zum
Projekt. Nach deren Abschluss führten das AFV und das Tiefbauamt
(TBA) eine Lagebeurteilung bezüglich der künftigen Projektorganisation
durch und kamen zum Schluss, dass die Projektierung und Ausführung
der Gemeinde Wallisellen übertragen werden sollen. Mit Schreiben vom
25. Oktober 2012 äusserte das AFV die Absicht, der Gemeinde Wallisellen
das Projekt zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Die untere Ebene
der Strassenparzelle Kat.-Nr. 10711 dient vor allem kommunalen Bedürf-
nissen und wird seit Jahren von der Gemeinde Wallisellen genutzt. Die Zu-
ständigkeit für die Umsetzung des Projekts GIRG auf der Neuen Win-
terthurerstrasse kann somit an die Gemeinde Wallisellen übertragen
werden.

D. Finanzierung

Die Kosten für das Projekt GIRG trägt grundsätzlich die Gemeinde
Wallisellen. Im Rahmen der weiteren Planung ist eine Beteiligung des
Kantons Zürich im Bereich der «Ohnehinkkosten» insbesondere im Zu-
sammenhang mit der Entwässerung zu prüfen.

Der Regierungsrat unterstützt das Gesuch der Gemeinde Wallisellen,
das Projekt GIRG als Agglomerationsverkehrsprojekt durch Bundesmit-
tel zu unterstützen.

E. Weiteres Vorgehen

Mit dem vorliegenden Entscheid des Regierungsrates wird das Vorpro-
jekt im Sinne eines generellen Projekts gemäss § 54 StrG genehmigt. Auf
dieser Grundlage sind die weiteren Verfahrensschritte festzulegen.

Die Gemeinde Wallisellen arbeitet das Vor- und das Bauprojekt unter
Einbezug des AFV und des TBA aus. Die Gemeinde Wallisellen führt das
Mitwirkungsverfahren gemäss §§ 12 und 13 StrG und das Auflageverfah-
ren gemäss §§ 16 und 17 StrG durch. Vor diesen Planaufgaben sind die
Projekte jeweils dem AFV und dem TBA zur Freigabe vorzulegen. Im An-
schluss wird das Projekt von der Gemeinde festgesetzt.

Das von der Gemeinde rechtskräftig festgesetzte und bereinigte Projekt (einschliesslich Auflagepläne und Landerwerbspläne) ist sodann dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Alle wichtigen Entscheide, wie die Aufnahme von Projektierungsarbeiten, der vorsorgliche Kauf von Grundstücken und die Einleitung von Landerwerbsverfahren, erfordern die vorgängige Zustimmung durch die Baudirektion (§ 54 StrG). Im Strassenbau wird das Enteignungsrecht mit der Projektfestsetzung (Kantonsstrassen; § 15 Abs. 1 StrG) bzw. mit der Genehmigung durch den Bezirksrat erteilt (§ 15 Abs. 2 StrG). Da es sich vorliegend um eine Kantonsstrasse handelt, ist die Erteilung des Enteignungsrechts analog von § 15 Abs. 1 StrG an die Genehmigung des Projekts durch den Regierungsrat zu knüpfen.

Die Gemeinde kann auf eigene Rechnung vorsorglich Grundstücke erwerben und das Landerwerbsverfahren einleiten. Vor Abschluss der Bauarbeiten ist eine Unterhaltsvereinbarung über den baulichen und betrieblichen Unterhalt zwischen der Gemeinde Wallisellen und dem Kanton Zürich abzuschliessen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Zuständigkeit für die Projektierung, die Festsetzung, den Landerwerb, die Bauleitung und die Bauausführung im Zusammenhang mit dem Projekt GIRG im Bereich der unteren Ebene der Neuen Winterthurerstrasse wird der Gemeinde Wallisellen übertragen.

II. Die Gemeinde Wallisellen wird eingeladen, das Vorprojekt und das Bauprojekt unter Einbezug des Amts für Verkehr (AFV) und des Tiefbauamts (TBA) auszuarbeiten.

III. Das Vorprojekt und das Bauprojekt müssen vor den jeweiligen Planaufgaben durch das AFV und das TBA freigegeben werden.

IV. Das rechtskräftig festgesetzte und bereinigte Projekt ist dem Regierungsrat im Sinne von § 54 StrG zur Genehmigung vorzulegen. Alle wichtigen Entscheide, wie die Aufnahme von Projektierungsarbeiten, der vorsorgliche Kauf von Grundstücken und die Einleitung von Landerwerbsverfahren, sind vorgängig der Baudirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

V. Die Baudirektion wird beauftragt, mit der Gemeinde Wallisellen den baulichen und betrieblichen Unterhalt der neuen Anlage vertraglich zu vereinbaren.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen (ES), sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi